S 49 R 19/19

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Sozialgericht Düsseldorf
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	49
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 49 R 19/19
Datum	24.01.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-

Die Klage wird abgewiesen.

Â

Eine Erstattung der auÃergerichtlichen Kosten findet nicht statt.

Â

Â

Â

Tatbestand:

Â

Streitig ist ein Anspruch auf Regelaltersrente.

Der am 00.00.1933 geborene KlÃ¤ger ist algerischer StaatsangehÃ¶riger und lebt in

Algerien. Er war ab Februar 1959 bis Oktober/November 1973 â□□ mit Unterbrechungen â□□ in der Bundesrepublik versicherungspflichtig beschÃ¤ftigt. Am 10.12.1973 stellte der KlÃ¤ger einen Antrag auf Beitragserstattung, dem die Beklagte durch Bescheid vom 10.05.1976 entsprach. Die Beklagte errechnete einen Erstattungsbetrag von insgesamt 13.901,76 DM. Hinsichtlich der HÃ¶he des Erstattungsbetrages wurde ein sozialgerichtliches Verfahren gefÃ¼hrt, welches mit einem klageabweisendem Urteil endete (SG DÃ¼sseldorf, Urt. v. 30.10.1979, Az.: S 10 J 167/78). Wegen Tatbestand und EntscheidungsgrÃ¼nde wird auf Bl. 38 ff. d. VA Bezug genommen. Im FrÃ¼hjahr 1998 gingen Ã¼ber den franzÃ¶sischen VersicherungstrÃ¤ger bei der Beklagten diverse Unterlage (u.a. Geburtsurkunde, Heiratsurkunden etc.) ein. Die Beklagte bat um Klarstellung, welcher Antrag gestellt werde und wies darauf hin, dass fÃ¼r die Zeit vom 11.02.1959 bis 30.11.1973 die entrichteten BeitrÃ¤ge zur Deutschen Rentenversicherung erstattet worden seien (Bescheid vom 10.05.1976), so dass gem. Â§ 210 Abs. 6 SGB VI weitere AnsprÃ¼che aus diesen Versicherungszeiten ausgeschlossen seien. Dies wurde dem KlÃ¤ger mittels Schreiben von Mitte Mai 1998 auch nochmals persÃ¶nlich mit dem zusÃ¤tzlichen Inhalt mitgeteilt, dass zu den Rechtsfolgen bereits in dem Antragsvordruck hinsichtlich der Erstattung ausgefÃ¼hrt worden sei. Der KlÃ¤ger verblieb allerdings bei seiner Auffassung und teilte noch zusÃ¤tzlich mit, er habe auch nie wissentlich einen Erstattungsantrag gestellt. Das Verwaltungsverfahren endete mit Bescheid vom 18.09.1998 mit dem ein Antrag auf Regelaltersrente abgelehnt wurde, da die bis zum 30.11.1973 geleisteten BeitrÃ¤ge zur Deutschen Rentenversicherung erstattet wurden. Nach Korrespondenz mit dem KlÃ¤ger wurde das Verfahren als erledigt erachtet. Im September 2000 ging bei der Beklagten Ã¼ber das algerische Generalkonsulat wiederum ein Schreiben des KlÃ¤gers ein, in dem mitgeteilt wurde, dass er mit der HÃ¶he der ausgezahlten Summe nicht einverstanden sei. Er habe Anspruch auf weitere 2262,20 DM. Korrespondenz wurde im Weiteren mit dem Generalkonsulat gefÃ¼hrt. Ein weiteres Schreiben des KlÃ¤gers aus April 2001 wurde als Ã□berprÃ¼fungsantrag hinsichtlich des Bescheides vom 18.09.1998 gewertet. Dieser wurde mit Bescheid vom 04.03.2002 zurÃ¼ckgewiesen. Das Verwaltungsverfahren endete mit negativem Widerspruchsbescheid vom 18.10.2002. Die erhobene Klage (Az. 5 RJ 7/03) wurde am 30.07.2003 zurÃ¼ckgenommen. Der KlÃ¤ger stellte erneut im Juni 2004 einen Ã□berprÃ¼fungsantrag hinsichtlich der abschlÃ¤gigen Rentenentscheidung. Der Ã□berprÃ¼fungsantrag wurde am 16.07.2004 abschlÃ¤gig beschieden. Der KlÃ¤ger erhob im Dezember 2016 erneut Klage vor dem Sozialgericht DÃ¼sseldorf (Az.: S 49 R 110/17) mit dem Klagebegehren, die Beklagte zur Zahlung einer Regelaltersrente zu verpflichten. Nachdem der KlÃ¤ger mehrfach darauf hingewiesen wurde, dass zunÃ¤chst ein Verwaltungsverfahren durchzufÃ¼hren sei bzw. ein Ã□berprÃ¼fungsantrag gestellt werden mÃ¼sse, wobei im Hinweisschreiben hinreichend deutlich gemacht wurde, dass die Erfolgsaussichten nicht gegeben sein dÃ¼rften, nahm er die Klage zurÃ¼ck. Er wandte sich an die Beklagte mit einem erneuten Ã□berprÃ¼fungsantrag. Noch vor Erlass eines Bescheides erhob der KlÃ¤ger unmittelbar Klage zum Sozialgericht DÃ¼sseldorf mit am 25.01.2018 eingegangenen Schreiben. Die Bescheiderteilung erfolgteÂ am 07.02.2018. Der Ã□berprÃ¼fungsantrag wurde abgelehnt. Es wurde nochmals auf den Erstattungsbescheid vom 07.12.1973 und das rechtskrÃ¤ftige Urteil vom 30.11.1979 zur BegrÃ¼ndung verwiesen.

Der KlÃ¤ger trÃ¤gt vor:

Er habe von 1959 bis 1973 Schwerstarbeit in Deutschland geleistet. Es kÃ¶nne nicht sein, dass er lediglich 13.901,76 DM dafÃ¼r erhalten habe und im Gegenzug auf sÃ¤mtliche RentenansprÃ¼che verzichtet.

Â

Der KlÃ¤ger beantragt sinngemÃ¤Ã,

Â

den Bescheid vom 18.11.1998 aufzuheben und ihm Regelaltersrente nach MaÃgabe der gesetzlichen Bestimmungen aufgrund seiner in Deutschland von Februar 1959 bis Oktober/November 1973 zurÃ¼ckgelegten Beitragszeiten zu bewilligen.

Â

Die Beklagte beantragt,

Â

die Klage zurÃ¼ckzuweisen.

Â

Die Beklagte trÃ¤gt vor:

Die Erstattung sei erfolgt. Der KlÃ¤ger sei wiederholt auf die Rechtslage hingewiesen worden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die wechselseitig zu der Gerichtsakte gereichten SchriftsÃ¤tze und Unterlagen, die beigezogene Akte des SG DÃ¼sseldorf zum Aktenzeichen S 49 R 110/17 sowie die beigezogene Verwaltungsakte Bezug genommen.

Â

EntscheidungsgrÃ¼nde

Â

Das Gericht konnte nach Â§ 124 Abs. 2 SGG ohne mÃ¼ndliche Verhandlung entscheiden, weil die Beteiligten hiermit ihr EinverstÃ¤ndnis erklÃ¤rt haben.

Â

Die Anfechtungs- und Verpflichtungsklage auf Bewilligung einer Regelaltersrente ist bereits unzulÃ¤ssig. GemÃ¤Ã Â§ 78 Abs. 1 und 3 SGG ist vor Erhebung einer Verpflichtungsklage die RechtmÃ¤Ãigkeit und ZweckmÃ¤Ãigkeit des Verwaltungsakts in einem Vorverfahren nachzuprÃ¼fen. Zum Zeitpunkt der Klageerhebung am 25.01.2018 lag jedoch noch kein ablehnender Bescheid der Beklagten vor. Der Bescheid vom 07.02.2018 wurde gemÃ¤Ã Â§Â 39 Abs. 1 S. 1 SGB X in dem Zeitpunkt wirksam, indem er bekannt gegeben wurde. Kenntnis von dem Bescheid hatte der KlÃ¤ger allerdings erst nach dem 07.02.2018 (Erlasszeitpunkt) und spÃ¤testens im hiesigen Klageverfahren. Â Vor Bekanntgabe ist ein Verwaltungsakt Â aber nicht wirksam, so dass die vorher erhobene Klage unzulÃ¤ssig ist (Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Auflage 2008, Â§ 87, Rdnr. 4c). Sie wird auch nicht mit Bekanntgabe zulÃ¤ssig (BFH, Urt. v. 8.4.1983, Az.: VI R 209/79). Ein vorsorglich eingelegter Widerspruch wird auch dann nicht zulÃ¤ssig, wenn der Verwaltungsakt spÃ¤ter ergeht (Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, 9. Auflage 2008, SGG, Â§ 83, Rdnr. 3). Die Klageerhebung vom 25.01.2018 erfolgte verfrÃ¼ht und bleibt somit unzulÃ¤ssig. Ob der KlÃ¤ger gegen diesen Bescheid fristwahrend Widerspruch eingelegt hat oder ob ihm Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewÃ¤hren ist, ist fÃ¼r das hiesige Verfahren nicht entscheidend. Selbst nach der DurchfÃ¼hrung eines Vorverfahrens bliebe die Klage unzulÃ¤ssig.

Auch wenn sich grundsÃ¤tzlich AusfÃ¼hrungen zur BegrÃ¼ndetheitÂ bei einer unzulÃ¤ssigen Klage verbieten, erscheint es nach dem hier zugrundeliegenden Sachverhalt dringend erforderlich, den KlÃ¤ger darauf hinzuweisen, dass auch im Fall der ZulÃ¤ssigkeit der Klage, diese ***unter keinen*** UmstÃ¤nden begrÃ¼ndet sein kann.

Dem Anspruch steht entgegen, dass die vom KlÃ¤ger wÃ¤hrend der versicherungspflichtigen BeschÃ¤ftigung in Deutschland in der Zeit von Februar 1959 bis Oktober/NovemberÂ 1973 geleisteten PflichtbeitrÃ¤ge zur gesetzlichen Rentenversicherung mit Bescheid der Beklagten vom 10.05.1976 erstattet worden sind. Dies wird vom KlÃ¤ger auch nicht bestritten. Er hat diesen Antrag auch eigenhÃ¤ndig ausgefÃ¼llt und sich ursprÃ¼nglich gegen die HÃ¶he in einem separaten Klageverfahren gewandt. Die Berechnung wurde im Rahmen des unter dem Aktenzeichens S 10 J 167/78 gefÃ¼hrten Rechtsstreits ausfÃ¼hrlich Ã¼berprÃ¼ft. AusfÃ¼hrungen zu der Berechnung und den zugrunde liegenden gemeldeten Entgelten wurden im erschÃ¶pfenden Umfang gemacht und diese ebenfalls sorgfÃ¤ltig und intensiv Ã¼berprÃ¼ft. Die Berechnung ist korrekt. Dem KlÃ¤ger kann an dieser Stelle nur geraten werden, sich mit diesen AusfÃ¼hrungen auseinanderzusetzen. Bei objektiver Betrachtung vermag er dann auch erkennen, dass die Berechnung korrekt erfolgte.

Mit der Beitragserstattung wurde nach Â§ 210 Abs. 6 SGB VI das VersicherungsverhÃ¤ltnis aufgelÃ¶st. SÃ¤mtliche, in der Zeit bis zur Beitragserstattung begrÃ¼ndeten versicherungsrechtlichen Beziehungen des KlÃ¤gers zur deutschen Rentenversicherung sind damit erloschen. In der Folgezeit hÃ¤tte ein Leistungsanspruch nur wieder entstehen kÃ¶nnen, wenn ein VersicherungsverhÃ¤ltnis erneut begrÃ¼ndet worden wÃ¤re. Dies war vorliegend

jedoch nicht der Fall. Denn nach Oktober/November 1973 hat der KlÃ¤ger keine BeitrÃ¤ge zur deutschen Rentenversicherung mehr geleistet. Ein neuer Rentenanspruch konnte somit nicht entstehen.

Ohne den KlÃ¤ger zu Ã¼berfordern, muss ihm unmittelbar einleuchten, dass er aus einer Versicherung, die ihm zu einem bestimmten Zeitpunkt sÃ¤mtliche bis dahin geleisteten VersicherungsbeitrÃ¤ge wieder zurÃ¼ckgezahlt hat, Jahre spÃ¤ter keinerlei Versicherungsleistungen einfordern kann. Jedes andere Ergebnis wÃ¼rde gegen das allgemeine und auch der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung zu Grunde liegende Versicherungsprinzip verstoÃen. Dieses besagt, dass einem Leistungsanspruch gegenÃ¼ber dem VersicherungstrÃ¤ger immer eine (vorhergehende) Beitragszahlung gegenÃ¼berstehen muss. Daran fehlt es aber, wenn, wie vorliegend, die BeitrÃ¤ge zu einem bestimmten Zeitpunkt auf Antrag des Versicherungsnehmers (hier des KlÃ¤gers) erstattet wurden. Leistungen fÃ¼r die Zukunft waren damit ausgeschlossen. Der KlÃ¤ger ist auch auf die Folgen der Auszahlung hingewiesen worden. Dass ihm die Summe in der RÃ¼ckschau so niedrig erscheint, mag nachvollziehbar sein. Allerdings wird hierbei vom KlÃ¤ger vÃ¶llig die Kaufkraftentwicklung Ã¼bersehen. 13.901,00 DM haben im Kaufkraftvergleich zur heutigen Zeit einen wesentlich hÃ¶heren Wert, ca. das 2,4 fache. Im Ãbrigen ist der KlÃ¤ger von seinem ArÂbeitÂgeber fÃ¼r seine TÃ¤tigkeit in Deutschland auch entlohnt worden.

Die Kostenentscheidung folgt aus Â§ 193 SGG.

Erstellt am: 11.07.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024